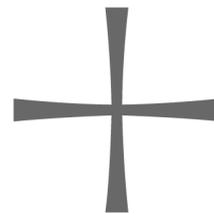


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



41

Nr. 3 / 128. Jahrgang

Kassel, 31. März 2013

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode..... 41

Fürbitte für die Landessynode..... 42

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.. 42

Richtlinie für die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 43

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Lohra (2.)..... 45

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg und Densberg..... 45

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Merzhäusen und Willingshausen..... 48

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Reichenbach, Hollstein, Hopfelde und Wickersrode 50

Bekanntmachungen

Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2011..... 52

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2013..... 55

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 56

Pfarrstellenausschreibungen..... 57

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer siebten Tagung ein für die Zeit von

**Mittwoch, 24. April 2013,
bis Samstag, 27. April 2013,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, 24. April 2013, um 14:30 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Mittwoch, 24. April 2013, um 16:00 Uhr im Synodensaal in Hofgeismar.

T A G E S O R D N U N G:

1. Personalbericht
2. Landeskirchliche Jahresrechnung 2011
3. Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW)
4. Abschlussbericht des Zukunftsausschusses
5. Wahl in das Landeskirchengericht

6. Benennung der Mitglieder des Koordinierungsausschusses gemäß § 7 des Vertrages der Landeskirchen anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes
7. „Salz der Erde – Licht der Welt“
Reformation und Toleranz
Prof. Dr. Dr. h. c. Margot Käßmann
Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum 2017
8. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
9. Anträge aus den Kreissynoden:
 - a) Hanau-Land
Finanzielle Mittel für die Fortbildung von Kirchenvorständen
 - b) Fritzlar
Ungleichbehandlung bei der Finanzzuweisung von Gesamtkirchengemeinden und Gesamtverbänden
10. Aktuelle Fragestunde
11. Verschiedenes

Kassel, den 14. März 2013

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulze

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 24. bis 27. April 2013 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer siebten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 14. April (Miserikordias Domini) und 21. April (Jubilate) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

In dieser österlichen Zeit beten wir mit den Worten des Psalmbeters: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“ (Psalm 118,17)

„Herr, unser Gott, wir danken dir, dass du den Tod überwunden hast und uns täglich neue Aufbrüche ins Leben schenkst. Für die Tagung unserer Landessynode bitten wir um deine Gegenwart, dass die Synode in ihren Beratungen und Entscheidungen Wege findet, dein Evangelium in unserer Zeit glaubwürdig zu bezeugen.“

Kassel, den 4. März 2013

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Polizeiseelsorgebeirat

Der Dienst der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird durch einen Polizeiseelsorgebeirat begleitet.

§ 2

Aufgaben des Polizeiseelsorgebeirates

(1) Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit der Polizeiseelsorge bedarfsorientiert und praxisnah. Die Aufgaben des Polizeiseelsorgebeirates sind dabei insbesondere:

- a) die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer in ihrem Amt zu unterstützen
- b) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des polizeilichen Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge für den Dienst der Polizeiseelsorge zu entwickeln
- c) für die Polizeibeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner der Polizeiseelsorge zu wirken
- d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Angebote der Polizeiseelsorge, insbesondere der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen wie Adventsgottesdienste und Akademietagungen.

(2) Der Polizeiseelsorgebeirat wird vor der Berufung des Landespolizeipfarrers oder der Landespolizeipfarrerinnen angehört.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann den Polizeiseelsorgebeirat in besonderen Fällen um Beratung und Unterstützung bitten.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates für Polizeiseelsorge

- (1) Dem Beirat gehören an:
- höchstens 15 Vertreter und Vertreterinnen der Landespolizei im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Dabei sollen die regionalen und organisatorischen Gegebenheiten der Polizei angemessen berücksichtigt werden,
 - die zur Polizeiseelsorge berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und
 - der Landespolizeipfarrer oder die Landespolizeipfarrerin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Bischof oder die Bischöfin berufen.
- (3) Die Mitglieder zu 1 a) werden auf Vorschlag des Beirates berufen. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche sein und im aktiven Polizeidienst stehen.
- (4) Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen.
- (5) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4

Geschäftsordnung des Polizeiseelsorgebeirates

- (1) Den Vorsitz im Beirat hat der Landespolizeipfarrer oder die Landespolizeipfarrerin inne. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Bei besonderen Anlässen kann er auch darüber hinaus einberufen werden.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder des Polizeiseelsorgebeirates kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugesandt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 1. Mai 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 8. März 2013

Landeskirchenamt

Dr. He in

Bischof

Richtlinie für die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

§ 1 Auftrag und Aufgabe der Beratungsstellen

- (1) Die Psychologischen Beratungsstellen haben im Rahmen des Auftrages der Kirche die Aufgabe, Hilfe in Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen zu geben und so dem Nächsten zu dessen Wohl und Heil zu dienen.
- (2) Die Beratungsstellen stehen allen Hilfesuchenden offen.
- (3) Die Arbeit der Beratungsstellen geschieht im Einklang mit jeweils geltenden Leitlinien für Psychologische Beratung in Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes.
- (4) Die Psychologischen Beratungsstellen haben regionale Einzugsgebiete.
- (5) Die Psychologischen Beratungsstellen sind in ihrer Arbeit ihrem Rechtsträger gegenüber verantwortlich.
- (6) Die Beratung ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (7) Im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit eingehende Spenden sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 2 Strukturen der Psychologischen Beratungsstellen

(1) Die Beratungsarbeit wird von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich Beschäftigten, ehrenamtlichen und freien Mitarbeitenden durchgeführt, die durch eine spezifische Ausbildung für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

(2) Kriterien für den Einsatz eines Mitarbeitenden innerhalb der Beratungsstelle sind Qualifikationen, Berufserfahrung und Fortbildungsschwerpunkte.

(3) Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden von den Trägern eingestellt. Dabei ist die Leitung der Hauptstelle (§ 4 der Richtlinien) mit beratender Stimme zu beteiligen.

(4) Die weiteren Mitarbeitenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden von den Trägern nach den für ihren Bereich geltenden Auswahl- und Einstellungsverfahren eingestellt bzw. beschäftigt. Dabei sollen die Besetzungsvorschläge der Leitung der jeweiligen Beratungsstelle berücksichtigt werden.

(5) Für die Dienstverhältnisse gelten die einschlägigen Regelungen des Pfarrerdienstrechtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bzw. die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Fassung.

(6) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden einer Psychologischen Beratungsstelle ist die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter des Rechtsträgers. Abweichende Zuständigkeiten aufgrund des Pfarrerdienstrechtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bleiben unberührt.

§ 3 Leitung der Beratungsstellen

(1) Jeder Psychologischen Beratungsstelle steht eine Leitung vor, die für ordnungsgemäßen Ablauf, Qualität und Umfang der in der Beratungsstelle geleisteten Arbeit zu sorgen hat.

(2) Zu den Pflichten und Aufgaben der Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle gehören in Abstimmung mit dem Träger insbesondere:

- a) die fachliche Aufsicht;
- b) die fachliche Entscheidung in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb des vom Träger gesetzten Rahmens;
- c) die Erarbeitung der Arbeitskonzeption und die Festsetzung der Aufgabenschwerpunkte;
- d) die Erarbeitung von Jahresberichten zur Vorlage an die Leitung der Hauptstelle und dem oder der für Diakonie zuständigen Dezernenten oder Dezernentin im Landeskirchenamt;
- e) die Gewährleistung von kontinuierlicher Teamarbeit und fachlichem Austausch innerhalb der Beratungsstelle;

- f) die fachliche Vertretung der Beratungsstelle gegenüber Dritten;
- g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen im regionalen Einzugsbereich, insbesondere mit diakonischen Einrichtungen und Diensten;
- h) die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Beratungsstelle einschließlich der Errichtung von Planstellen;
- i) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes für die Beratungsstelle;
- j) die Sicherstellung der erforderlichen Dokumentation.

§ 4 Hauptstelle und Beauftragung für die Beratungsarbeit in der Landeskirche

(1) Landeskirchliche Hauptstelle im Sinne der unter § 1 Absatz 3 genannten Leitlinien ist die Psychologische Beratungsstelle beim Zweckverband Diakonisches Werk Kassel. Die Leiterin oder der Leiter dieser Stelle ist landeskirchliche Beauftragte oder landeskirchlicher Beauftragter für die psychologische Beratungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Die Hauptstellenleitung hat die Aufgabe, die Beratungsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Trägern in fachlicher und organisatorischer Hinsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu fördern. Daneben bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband Diakonisches Werk Kassel bleiben unberührt.

Zu den Aufgaben der Hauptstellenleitung gehören insbesondere:

- a) die fachliche Vertretung der Beratungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen, insbesondere auf überregionaler Ebene und in der Evangelischen Kirche Deutschlands;
- b) die Beratung der Träger der Psychologischen Beratungsstellen in grundsätzlichen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Beratungsarbeit;
- c) die Mitwirkung bei der Errichtung von Beratungsstellen und bei der Anerkennung einer Beratungsstelle als Praktikumsstelle;
- d) die Mitwirkung im Besetzungsverfahren für die Leitungen von Beratungsstellen;
- e) auf Wunsch der betroffenen Beratungsstellen die Mitwirkung bei der Beilegung von Konflikten;
- f) die Koordinierung der Beratungsarbeit mit der Evangelischen Konferenz für Ehe- und Lebensberatung (EKFuL), der Evangelischen Hauptstellenleiterkonferenz (EHK) und dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (ezi);
- g) die Mitwirkung bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Eheberaterin bzw. zum Eheberater;

- h) die Sicherung einer genügenden Anzahl von Praktikumsstellen für Ausbildungskandidaten und einer ausreichenden Anzahl von Mentoren;
- i) die Wahrnehmung der beratungsspezifischen Öffentlichkeitsarbeit auf landeskirchlicher Ebene;
- j) die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an das Diakoniedezernat der Landeskirche;
- k) die Leitungen der psychologischen Beratungsstellen zweimal im Jahr zu einer Stellenleitungskonferenz einzuladen und diese zu leiten.

§ 5 Beirat

(1) Zur Begleitung und kirchlich-diakonischen Profilierung der Arbeit der Psychologischen Beratungsstellen bildet das Landeskirchenamt einen Beirat. Ihm gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des Diakoniedezernates des Landeskirchenamtes als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) der oder die landeskirchliche Beauftragte für die psychologische Beratungsarbeit (Hauptstellenleitung);
- c) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Träger der regionalen Beratungsstellen;
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

(2) Der Beirat trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Beirat erhält den Tätigkeitsbericht gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe j zur Kenntnis.

§ 6 Schweigepflicht

(1) Die in der Beratungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit das ihnen von den Ratsuchenden entgegengebrachte Vertrauen zu achten; nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für die Auskunftserteilung in gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Nur die in einer Psychologischen Beratungsstelle tätigen und an der Beratung mitwirkenden Fachkräfte sind befugt, Einblick in Unterlagen zu nehmen und an Fallbesprechungen teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien vom 22. März 1982 (KABL. S. 57 f.) außer Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. März 2013

Landeskirchenamt

Rühl

Landeskirchenrat

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Lohra (2.)

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Lohra (2.), Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Kassel, den 15. Januar 2013

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

Natt

Prälatin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg und Densberg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 18. Dezember 2012 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg und Densberg, Kirchenkreis Fritzlar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Jesberg vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Jesberg und Densberg.

II.

1. Das Grundvermögen der Pfarrei in Jesberg bleibt auch weiterhin im Eigentum der Pfarrei in Jesberg:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	417	Hundshausen	18	98/8	0,0600
Hundshausen	417	Hundshausen	18	98/8	0,0520
Hundshausen	417	Hundshausen	18	98/8	0,0610
Hundshausen	417	Hundshausen	18	98/8	0,0812
Jesberg	1444	Jesberg	1	24	3,6252
Jesberg	1444	Jesberg	3	3	0,1621
Jesberg	1444	Jesberg	4	45/2	0,6100
Jesberg	1444	Jesberg	4	45/5	0,9913
Jesberg	1444	Jesberg	4	265/52	0,2500
Jesberg	1444	Jesberg	6	16/1	2,7505
Jesberg	1444	Jesberg	6	16/2	0,7500
Jesberg	1444	Jesberg	1	68/1	6,2384
Jesberg	1444	Jesberg	4	45/3	1,0490
Jesberg	1444	Jesberg	4	45/7	0,7265
Jesberg	1444	Jesberg	2	266/58	0,2387
Jesberg	1444	Jesberg	5	105	0,0996
Jesberg	1444	Jesberg	5	104	0,1091
Jesberg	1444	Jesberg	5	119/60	0,0248
Jesberg	1444	Jesberg	6	14/1	0,4174
Jesberg	1444	Jesberg	6	15/5	1,6576
Jesberg	1444	Jesberg	6	15/5	0,1240
Jesberg	1444	Jesberg	11	71/6	0,0727
Jesberg	1444	Jesberg	11	71/6	0,0870

2. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Jesberg gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Jesberg	1214	Jesberg	1	23	0,9617
Jesberg	1214	Jesberg	1	22	0,4779

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Jesberg	1214	Jesberg	11	79/7	0,1026
Jesberg	1214	Jesberg	11	86/4	0,0002
Jesberg	1214	Jesberg	11	95/9	0,0741
Jesberg	1214	Jesberg	11	74/3	0,0246

3. Das Grundvermögen der Küsterstelle Jesberg bleibt auch weiterhin im Eigentum der Küsterstelle Jesberg:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Jesberg	1294	Jesberg	5	197/73	0,0094
Jesberg	1294	Jesberg	5	193/71	0,0149
Jesberg	1294	Jesberg	5	194/72	0,1491
Jesberg	1294	Jesberg	2	18/1	0,7840
Jesberg	1294	Jesberg	2	19/1	0,4171

4. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei zu Jesberg-Densberg gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei in Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Densberg	489	Densberg	3	9	0,8506
Densberg	489	Densberg	11	19	0,0831
Densberg	489	Densberg	12	1	1,6974
Densberg	489	Densberg	12	36	1,1073
Densberg	489	Densberg	7	32/4	0,3017

5. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Densberg gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Densberg	470	Densberg	7	31/1	0,1418

6. Aus dem Grundvermögen des Kirchenkastens zu Jesberg-Densberg gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Densberg	488	Densberg	12	37	0,5306

7. Aus dem Grundvermögen der Küsterstelle in Jesberg-Densberg gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterstelle Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Densberg	486	Densberg	6	21	0,2175
Densberg	486	Densberg	11	18	0,0931

8. Ferner folgt aus der Vereinigung der Kirchengemeinden Jesberg, Elnrode-Strang und Hundshausen zur Kirchengemeinde Jesberg nachfolgende Vermögensaufteilung:

Aus dem Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde zu Elnrode gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elnrode-Strang	330	Elnrode-Strang	7	46	0,0164
Elnrode-Strang	330	Elnrode-Strang	7	56	0,0149

9. Aus dem Grundvermögen der Evangelischen Küsterstelle Jesberg-Elnrode gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterstelle Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elnrode-Strang	350	Elnrode-Strang	2	46	0,4364
Elnrode-Strang	350	Elnrode-Strang	3	4	0,1076

10. Aus dem Grundvermögen der Evangelischen Kirche in Hundshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	379	Hundshausen	2	50	1,0329
Hundshausen	379	Hundshausen	5	52	0,5378

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	379	Hundshausen	8	24	0,2482
Hundshausen	379	Hundshausen	5	29/1	0,7566
Hundshausen	379	Hundshausen	20	61/4	0,0457
Hundshausen	379	Hundshausen	8	25/1	0,0524
Hundshausen	379	Hundshausen	8	25/2	0,4694

11. Berechtigte der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestehend in einem Mitbenutzungsrecht an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken der politischen Gemeinde Jesberg, eingetragen unter Abt. II Nr. 9 des Grundbuchblattes 400 wird anstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hundshausen in Jesberg-Hundshausen die Evangelische Kirchengemeinde Jesberg:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	400	Hundshausen	20	54/5	0,0208
Hundshausen	400	Hundshausen	20	54/6	0,0717
Hundshausen	400	Hundshausen	20	98/18	0,0002
Hundshausen	400	Hundshausen	20	99/2	0,0072
Hundshausen	400	Hundshausen	20	99/3	0,0007
Hundshausen	400	Hundshausen	20	100/2	0,0040

12. Aus dem Grundvermögen der Küsterstelle Hundshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterstelle Jesberg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	376	Hundshausen	6	28	0,8848

sowie

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	430	Hundshausen	6	1	0,1460

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundshausen	430	Hundshausen	6	1	2,2374
Hundshausen	430	Hundshausen	6	2	0,0665
Hundshausen	430	Hundshausen	6	3	0,0106
Hundshausen	430	Hundshausen	7	1	10,9581
Hundshausen	430	Hundshausen	7	2	0,0905
Hundshausen	430	Hundshausen	19	35/22	75,8608
Hundshausen	430	Hundshausen	22	48	0,4883
Hundshausen	430	Hundshausen	22	55	0,2293

als Eigentümer von je 1/50 der aufgeführten Grundstücke (Anteil 30).

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 4. März 2013

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Merzhhausen und Willingshausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 18. Dezember 2012 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Merzhhausen und Willingshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Merzhhausen-Willingshausen vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Merzhhausen-Willingshausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Merzhhausen und Willingshausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Merzhhausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei Merzhhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	1	40	7,2670
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	1	41	0,5407
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	2	27/29	0,1270
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	4	99/3	0,2639
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	5	19	9,4121
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	6	54/1	0,9548
Merzhhausen	1117	Merzhhausen	2	27/31	0,9636
Willingshausen	838	Willingshausen	6	40/5	1,4476

2. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde Merzhhausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Merzhhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Merzhhausen	1122	Merzhhausen	4	88/3	0,0464
Merzhhausen	1202	Merzhhausen	4	88/2	0,0044
Merzhhausen	1073	Merzhhausen	5	75	0,0869

3. Aus dem Grundvermögen der Küsterei Merzhhausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei Merzhhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Merzhhausen	1133	Merzhhausen	5	34/5	1,2500

4. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Willingshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei Merzhhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Merzhhausen	1243	Merzhhausen	1	34	2,8118
Merzhhausen	1243	Merzhhausen	5	194/1	0,0198

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Willingshausen	636	Willingshausen	4	70	1,8498
Willingshausen	636	Willingshausen	4	80	2,4557
Willingshausen	636	Willingshausen	4	87	2,0570
Willingshausen	636	Willingshausen	4	93	2,0957
Willingshausen	636	Willingshausen	4	100	5,3086
Willingshausen	636	Willingshausen	5	10	0,8650
Willingshausen	636	Willingshausen	6	1	3,5264
Willingshausen	636	Willingshausen	6	71/1	0,6310
Willingshausen	636	Willingshausen	6	71/2	1,3633
Willingshausen	636	Willingshausen	6	72	1,5645
Willingshausen	636	Willingshausen	6	81	0,1155
Willingshausen	636	Willingshausen	6	98	1,8240
Willingshausen	636	Willingshausen	6	104	0,9576
Willingshausen	636	Willingshausen	7	84	0,4732
Willingshausen	636	Willingshausen	7	85/2	1,4275
Willingshausen	636	Willingshausen	7	85/3	0,7871
Willingshausen	636	Willingshausen	6	64/3	0,9211
Willingshausen	636	Willingshausen	4	17/4	0,6661
Willingshausen	636	Willingshausen	1	38/2	0,0652
Willingshausen	636	Willingshausen	1	38/4	0,0894
Willingshausen	636	Willingshausen	6	48/3	0,0005
Willingshausen	636	Willingshausen	6	48/5	0,0020
Willingshausen	636	Willingshausen	6	64/8	0,1527
Willingshausen	636	Willingshausen	6	64/9	0,2165
Wasenberg	1660	Wasenberg	11	36	2,0777

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wasenberg	1660	Wasenberg	11	72	1,2073

5. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde Willingshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Leimbach	271	Leimbach	4	10	0,2694
Willingshausen	820	Willingshausen	1	127	0,0258
Willingshausen	820	Willingshausen	1	145	0,0143
Willingshausen	820	Willingshausen	6	41/3	0,2327
Willingshausen	820	Willingshausen	6	70/1	0,8412
Willingshausen	820	Willingshausen	6	70/2	0,8697
Willingshausen	820	Willingshausen	7	68	0,8750
Willingshausen	820	Willingshausen	1	21/3	0,0921

6. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde Willingshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei Merzhausen-Willingshausen über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Willingshausen	820	Willingshausen	6	2	1,0000
Willingshausen	820	Willingshausen	6	61	0,7089

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 25. Februar 2013 Landeskirchenamt
L.S. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinden Reichenbach, Hollstein, Hopfelde und Wickersrode

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 18. Dezember 2012 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Reichenbach, Hollstein, Hopfelde und Wickersrode, Kirchenkreis Witzzenhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelde vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Reichenbach, Hollstein, Hopfelde und Wickersrode.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der Kirche in Reichenbach gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelde über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reichenbach	479	Reichenbach	8	34	0,8428
Reichenbach	479	Reichenbach	3	24/1	0,9062
Reichenbach	479	Reichenbach	8	32/1	0,8280
Reichenbach	479	Reichenbach	5	47	0,6183
Reichenbach	479	Reichenbach	2	12/2	0,3106
Reichenbach	479	Reichenbach	2	12/7	0,0200
Reichenbach	479	Reichenbach	2	13/2	0,0146
Reichenbach	479	Reichenbach	11	73	0,0316
Reichenbach	479	Reichenbach	11	72/4	0,0340
Reichenbach	479	Reichenbach	4	9/2	1,7000
Reichenbach	479	Reichenbach	4	9/3	0,1800
Reichenbach	479	Reichenbach	4	9/4	13,1584
Hollstein	277	Hollstein	1	20	0,8894

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wickersrode	300	Wickersrode	2	35	0,2703*

* hierzu auch das Recht in Blatt 273 (Land Hessen - Forstverwaltung -) Abt. II Nr. 8

2. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei in Reichenbach gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei Reichenbach-Hopfelde über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reichenbach	482	Reichenbach	7	18	10,1147
Reichenbach	482	Reichenbach	1	22	2,3890
Reichenbach	482	Reichenbach	4	11	0,9882
Reichenbach	482	Reichenbach	8	41	0,7678
Reichenbach	482	Reichenbach	8	40	2,9842
Reichenbach	482	Reichenbach	6	67/1	0,2611
Reichenbach	482	Reichenbach	17	8/1	1,8634
Reichenbach	482	Reichenbach	17	18/1	3,5163
Reichenbach	482	Reichenbach	2	16/2	0,1225
Reichenbach	482	Reichenbach	3	33/2	0,1907
Reichenbach	482	Reichenbach	4	7/1	0,1919
Reichenbach	482	Reichenbach	4	7/2	0,4000
Reichenbach	482	Reichenbach	1	24/1	6,4662
Reichenbach	482	Reichenbach	10	36/3	0,7615
Reichenbach	482	Reichenbach	2	2/2	19,5790
Reichenbach	482	Reichenbach	15	11/3	43,8434
Reichenbach	482	Reichenbach	3	33/1	0,4171
Reichenbach	482	Reichenbach	13	36/2	0,2582
Reichenbach	482	Reichenbach	3	38/24	0,0296

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reichenbach	482	Reichenbach	2	7/3	2,7764
Reichenbach	482	Reichenbach	2	7/4	1,7710
Reichenbach	482	Reichenbach	2	13/1	1,2389
Reichenbach 1	482	Reichenbach	1	25/4	0,0753
Reichenbach 2	482	Reichenbach	3	38/9	0,0625
Reichenbach 3	482	Reichenbach	3	38/13	0,7261
Reichenbach	482	Reichenbach	11	71/2	0,0567
Reichenbach	482	Reichenbach	3	38/29	7,5128
Reichenbach	482	Reichenbach	2	16/1	0,7220
Reichenbach	482	Reichenbach	11	69/16	0,2069

Gleichzeitig gehen die folgenden Erbbauverhältnisse der Pfarrei in Reichenbach auf die Pfarrei Reichenbach-Hopfelle über:

Erbbaugrundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reichenbach 1	511	Reichenbach	1	25/4	0,0753
Reichenbach 2	513	Reichenbach	3	38/9	0,0625
Reichenbach 3	356	Reichenbach	3	38/13	0,7261

3. Aus dem Grundvermögen der Kirche in Hollstein gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelle über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hollstein	301	Hollstein	6	21	0,0453
Hollstein	301	Hollstein	4	50/3	0,8288
Hollstein	301	Hollstein	6	20	0,0094

4. Aus dem Grundvermögen der Küsterei in Hess. Lichtenau-Hollstein gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei Reichenbach-Hopfelle über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hollstein	312	Hollstein	2	46/1	0,2390

5. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Hopfelde gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelle über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hopfelle	345	Hopfelle	3	103/1	0,0325

6. Aus dem Grundvermögen der Kirche(ngeindegemeinde) zu Wickersrode gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Kirchengemeinde Reichenbach-Hopfelle über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wickersrode	255	Wickersrode	4	5	0,1173
Wickersrode	263	Wickersrode	5	30	0,0474

7. Aus dem Grundvermögen der Küsterei in Hollstein geht der Anteil von 21/440 an den nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei Reichenbach-Hopfelle über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hollstein	305	Hollstein	4	14	0,1320
Hollstein	305	Hollstein	2	33/1	13,3456
Hollstein	305	Hollstein	2	39/1	6,9634
Hollstein	305	Hollstein	4	36/1	10,3051
Hollstein	305	Hollstein	4	41/1	0,7263
Hollstein	305	Hollstein	4	13/1	1,8461
Hollstein	305	Hollstein	4	69/5	0,1513
Hollstein	305	Hollstein	2	92/4	0,0947
Hollstein	305	Hollstein	2	14/5	1,4916
Hollstein	305	Hollstein	2	14/4	0,0026
Hollstein	305	Hollstein	2	92/3	0,0030
Hollstein	305	Hollstein	2	74/5	0,0004
Hollstein	305	Hollstein	2	74/3	0,0511
Hollstein	305	Hollstein	4	38/1	0,0962
Hollstein	305	Hollstein	4	39/1	0,1389
Hollstein	305	Hollstein	2	28	0,7893
Hollstein	305	Hollstein	4	57	0,2821
Hollstein	305	Hollstein	4	58/1	2,8966
Hollstein	305	Hollstein	4	59	0,0504
Hollstein	305	Hollstein	3	47	7,6854

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hollstein	305	Hollstein	2	37	0,4136
Hollstein	305	Hollstein	2	38	0,6848
Hollstein	305	Hollstein	3	48	0,4694
Hollstein	305	Hollstein	3	49	0,1127

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 12. März 2013

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2011

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2010 (KABl. 2012 S. 93) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2011 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindegremien mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre

2011 auf 14.286.076,07 Euro.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2010 von 13.344.979,18 Euro

ergibt sich eine Erhöhung um 941.096,89 Euro

(= 7,05 %).

Nach Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe Ziffer 6) stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

2011 14.168.763,05 Euro

2010 13.292.053,61 Euro.

Dies ergibt eine Erhöhung um 876.709,44 Euro

(= 6,60 %).

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 895.185 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 15,96 Euro im Jahre 2011.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre

2011 auf 1.783.610,49 Euro.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2010 von 1.749.811,25 Euro

ergibt sich eine Erhöhung um 33.799,24 Euro

(= 1,93 %).

Das freiwillige Kirchgeld beläuft sich im Jahre 2011 auf 684.445,31 Euro.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2010 von 705.104,30 Euro

ergibt sich eine Minderung um 20.658,99 Euro

(= 2,93 %).

Kassel, den 26. Februar 2013

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2011

A)	Kollekten	Euro	pro Kopf in Euro
1.	Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
	a) landeskirchlich angeordnete Kollekten	1.783.610,49	1,99
	b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.122.700,20	1,25
	c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke -	584.990,71	0,65
	d) Klingelbeutel	960.840,72	1,07
	e) Kollekten im Kindergottesdienst - für die eigene Gemeinde - - für außergemeindliche Zwecke -	8.953,25 16.409,51	
	Summe A)	4.477.504,88	
B)	Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse		
2.	Opfer bei Amtshandlungen		
	a) für gemeindliche Zwecke	444.660,10	0,50
	b) für außergemeindliche Zwecke	75.744,56	
	Summe von 2.	520.404,66	
3.	Spenden und Geschenke		
	a) für gemeindliche Zwecke	3.369.648,43	3,76
	b) Freiwilliges Kirchgeld	684.445,31	0,76
	c) für außergemeindliche Zwecke	598.657,20	0,67
	Summe von 3.	4.652.750,94	
4.	Brot für die Welt	1.437.623,45	1,61
5.	Sammlungen		
	a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	3.796,22	
	b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	375,00	
	c) für außergemeindliche Zwecke	14.308,18	
	d) Diakoniesammlungen	251.372,58	0,28
	Summe von 5.	269.851,98	
6.	Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke (Geldbetrag oder Geldwert)	117.313,02	0,13
7.	Zuwendungen für Investitionen	2.810.627,14	3,14
	Summe B)	9.808.571,19	
	Gesamtsumme (A und B)	14.286.076,07	15,96

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2011:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt in Euro	Gemeindeglieder insgesamt	pro Kopf in Euro
Eder	321.629,03	18.343	17,53
Eisenbergs	620.432,86	25.996	23,87
Eschwege	610.665,24	40.723	15,00
Frankenberg	397.859,36	26.171	15,20
Fritzlar	393.912,61	32.931	11,96
Fulda	1.012.532,64	44.481	22,76
Gelnhausen	633.018,45	46.097	13,73
Hanau-Stadt	497.074,86	34.185	14,54
Hanau-Land	581.724,46	41.582	13,99
Hersfeld	731.100,47	46.837	15,61
Hofgeismar	695.549,54	41.146	16,90
Homburg	331.019,31	27.553	12,01
Stadtkirchenkreis Kassel	1.174.443,62	80.866	14,52
Kaufungen	835.424,48	70.723	11,81
Kirchhain	356.118,85	29.319	12,15
Marburg-Stadt	411.079,03	20.324	20,23
Marburg-Land	733.495,56	47.392	15,48
Melsungen	673.659,26	31.372	21,47
Rotenburg	482.008,61	30.188	15,97
Schlüchtern	557.397,40	24.265	22,97
Schmalkalden	500.027,63	21.197	23,59
Twiste	405.774,76	17.615	23,04
Witzenhausen	310.405,01	28.597	10,85
Wolfhagen	417.254,58	25.750	16,20
Ziegenhain	602.468,45	41.532	14,51
EKKW gesamt	14.286.076,07	895.185	15,96

Gesamtergebnis von 1969 bis 2011

Jahr	Gesamtbetrag in Euro	pro Kopf in Euro
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14

Jahr	Gesamtbetrag in Euro	pro Kopf in Euro
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57

Jahr	Gesamtbetrag in Euro	pro Kopf in Euro
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35
2005	11.677.163,91	12,18
2006	12.893.450,64	13,57
2007	13.101.191,22	13,95
2008	13.079.893,51	14,10
2009	12.894.190,54	14,10
2010	13.344.979,18	14,71
2011	14.286.076,07	15,96

Für 2002 ist kein Gesamtergebnis angegeben, da es aufgrund des abweichenden Kollektenbuches zu weitreichenden Unstimmigkeiten kam (vergleiche KABl. 2003 S. 146).

Landeskirchliche Kollekten

Jahr	Gesamtbetrag in Euro	pro Kopf in Euro
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77
2005	1.937.029,45	2,02
2006	1.850.837,33	1,95
2007	1.896.978,85	2,02
2008	1.807.368,68	1,95
2009	1.807.912,60	1,96
2010	1.749.811,25	1,93
2011	1.783.610,49	1,99

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2013

Gemäß des Anwendungsbeschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zum TV-L vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99 ff.) – Abschnitt III Absatz 1 Ziffern 3 und 4 – finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Durch Artikel 1 Nr. 2 der am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Fünften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) wird der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auf monatlich 216 Euro festgesetzt.

Zur Arbeitserleichterung werden nachstehend die ab 1. Januar 2013 maßgebende Höhe der in § 3 Absatz 1 der oben angeführten Tarifverträge genannten Beträge bekannt gegeben:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,20
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,22
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,90.“

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der oben angeführten Tarifverträge ist der Betrag von „4,27 Euro“ durch den Betrag von „4,35 Euro“ zu ersetzen.

Kassel, den 18. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Holzhausen, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Klinikpfarrstelle Bad Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren, eine gemeinsame Versorgung ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle beim Evangelischen Forum Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Anhörung des Stadtkirchenkreisvorstandes für die Dauer von sieben Jahren und steht ab 1. Juni 2013 zur Besetzung an.

Weitere Auskünfte erteilen die Leiterin des Evangelischen Forums, Pfarrerin Gabriele Heppel-Knoche, Telefon 0561 28760-22, und Dekanin Barbara Heinrich, Telefon 0561 70006-39.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf